

Satzung

über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Großenlütder

(Kostenbeitragssatzung)

vom 13.12.2018

bekannt gegeben im Lüdertalboten Nr. 01/2019

einschließlich der 1. Änderung vom 10.12.2020
bekannt gegeben im Lüdertalboten Nr. 51/2020

einschließlich der 2. Änderung vom 23.09.2021
bekannt gegeben im Lüdertalboten Nr. 39/2021

einschließlich der 3. Änderung vom 08.09.2022
bekannt gegeben im Lüdertalboten Nr. 37/2022

einschließlich der 4. Änderung vom 04.07.2024
bekannt gegeben im Lüdertalboten Nr. 29/2024

einschließlich der 5. Änderung vom 05.09.2024
bekannt gegeben im Lüdertalboten Nr. 37/2024

einschließlich der 6. Änderung vom 25.06.2026
bekannt gegeben im Lüdertalboten Nr. 28/2026

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Großenlüder

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), § 90 des Sozialgesetzbuchs (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert am 30. Oktober 2017 (BGBl. I 3618), sowie §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. September 2018 (GVBl. S. 590), und §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Großenlüder in ihrer Sitzung am 13.12.2018 nachstehende Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Großenlüder (Kostenbeitragsatzung) beschlossen:

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), § 90 des Sozialgesetzbuchs (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 16a Abs. 6 G vom 28.04.2020 (BGBl. I S. 960, 1011), sowie §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert am 25. Juni 2020 (GVBl. S. 436), und §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Großenlüder in ihrer Sitzung am 10.12.2020 nachstehende 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Großenlüder (Kostenbeitragssatzung) beschlossen:

Auf Grundlage von § 90 des Sozialgesetzbuchs (SGB) – Achtes Buch (VIII) – (neugefasst durch Bekanntmachung vom 11.09.2021, BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Gesetz 09.10.2020, BGBl. I S. 2075), § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2020 (GVBl. S. 436), § 1 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Großenlüder in ihrer Sitzung am 23.09.2021 die nachfolgende 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Großenlüder (Kostenbeitragssatzung) beschlossen:

Auf Grundlage von § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder und Jugendhilfe – (neugefasst durch Bekanntmachung vom 11. September 2012, BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 24. Juni 2022, BGBl. I S. 959, § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2020 (GVBl. S. 436), § 1 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der

Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Großenlüder in ihrer Sitzung am 08.09.2022 die nachfolgende 3. Änderungssatzung zur Kostenbeitragsatzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Großenlüder beschlossen:

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2023 (GVBl. S. 607), und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), und der §§ 1 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582), sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90 ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), neugefasst durch Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Großenlüder in ihrer Sitzung am 4. Juli 2024 folgendes beschlossen:

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2023 (GVBl. S. 607), und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), und der §§ 1 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582), sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90 ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), neugefasst durch Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Großenlüder in ihrer Sitzung am 05.09.2024 Folgendes beschlossen:

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 93), und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 8), und der §§ 1 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90 ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.04.2026 (BGBl. I S. 111), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Großenlüder in ihrer Sitzung am 25.06.2026 Folgendes beschlossen:

§ 1 – Kostenbeitragspflicht

(1) Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in den Tageseinrichtungen der Gemeinde Großenlüder haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten.

(2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten.

(3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).

(4) Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.

(5) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus §§ 2 bis 4 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder und das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Speisen und Getränke.

§ 2 – Kostenbeitrag

(1) Der monatliche Kostenbeitrag für Kinder in den Tageseinrichtungen wird wie folgt festgelegt:

Betreuung von Kindern ab Beginn des Folgemonats, in dem das zweite Lebensjahr vollendet wurde bis zum Schuleintritt

Betreuungszeit	Beitrag
07:00 – 07:30 Uhr	14,00 €
07:30 – 12:30 Uhr	140,00 €
12:30 – 15:00 Uhr	70,00 €
15:00 – 16:00 Uhr	28,00 €
16:00 – 17:00 Uhr	28,00 €

Betreuung von Kindern bis zum Schluss des Monats, in dem das zweite Lebensjahr vollendet wurde (Krippenkinder)

Betreuungszeit	Beitrag
07:00 – 07:30 Uhr	15,00 €
07:30 – 12:30 Uhr	180,00 €
12:30 – 15:00 Uhr	60,00 €
15:00 – 16:00 Uhr	30,00 €
16:00 – 17:00 Uhr	30,00 €

Betreuung von Hortkindern ab dem Schuleintritt bis zum 10. Lebensjahr (Schülernachmittagsbetreuung)

Betreuungszeit	Beitrag
12:30 – 15:00 Uhr	70,00 €
15:00 – 16:00 Uhr	28,00 €
16:00 – 17:00 Uhr	28,00 €

(2) Bei Nutzung eines Betreuungsangebotes, das den Zeitraum von 12:30 Uhr bis mindestens 15:00 Uhr umfasst, ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend. In reinen Krippeneinrichtungen besteht die Möglichkeit, auch wenn nur die „Vormittagsbetreuung“ bis 12:30 Uhr in Anspruch genommen wird, an der Mittagsverpflegung teilzunehmen; dies ist jedoch nicht verpflichtend, sondern ein Wahlrecht der Eltern und Erziehungsberechtigten.

(3) Die Betreuungszeiten sind grundsätzlich von den Eltern spätestens zum 1. Januar eines jeden Jahres verbindlich für das kommende Kindergartenjahr zu bu-

chen. Eine Umbuchung der Betreuungszeiten kann nur aus zwingenden, triftigen Gründen erfolgen. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Bürgermeister.

(4) Wird aufgrund von familiären oder beruflichen Engpässen für ein Kind kurzfristig eine Ganztagsbetreuung benötigt, so besteht die Möglichkeit, dass die erforderlichen zusätzlichen Betreuungszeiten tageweise gebucht werden.

(5) Nimmt ein Kind bei fester Tagesanmeldung nicht an allen Wochentagen an der Nachmittagsbetreuung teil, so ermäßigen sich die Kostenbeiträge nach dem Absatz 1 dieser Kostenbeitragssatzung um 20 % für jeden Wochentag, an dem die zusätzliche Nachmittagsbetreuung nicht beantragt wurde.

(6) Nimmt ein Kind ein Betreuungsangebot in der Tageseinrichtung überhaupt nicht in Anspruch, für die aufgrund von Vorschriften zur Bekämpfung des Corona-Virus ein Betretungsverbot bestand oder für die eine Beschränkung der Betreuung auf Fälle dringender Betreuungsnotwendigkeit geregelt ist, werden Kostenbeiträge nach dieser Satzung für diesen Zeitraum nicht erhoben; bereits im Voraus gezahlte Kostenbeiträge werden erstattet. Des Weiteren reduziert sich unter diesen Voraussetzungen der Kostenbeitrag in dem Verhältnis, dass für Kinder, die an weniger als der Hälfte der Öffnungstage in der Einrichtung betreut wurden, auch nur die Hälfte der üblichen Betreuungskostenbeiträgen erhoben werden. Für Kinder, die im jeweiligen Monat an der Hälfte und mehr der angebotenen Öffnungstage betreut wurden, wird der volle monatliche Kostenbeitrag erhoben.

§ 3 – Befreiung von den Kostenbeiträgen

(1) Soweit das Land Hessen der Gemeinde Großenluder jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:

1. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB), soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde;

2. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde; nach dem Referenzmodell des Landes Hessen ergibt sich ein Stundensatz von 28,00 Euro, mit dem im Rahmen der anteiligen Kostenbeitragsregelung gerechnet wird und der zur Anwendung kommt;

3. der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

(2) Bei einer Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt zu zahlen.

(3) Bei Gewährung der Kostenbefreiung und -ermäßigungen nach Absatz 1 und der gleichzeitigen Betreuung mehrerer Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) sind die zu zahlenden Kostenbeiträge neu festzusetzen. Dazu wird

zunächst geprüft, ob nach Absatz 1 ein noch verbleibender anteiliger Kostenbeitrag zu zahlen ist und danach der sodann höchste Kostenbeitrag, der in voller Höhe zu zahlen ist, erhoben.

(4) Die Befreiung von den Kostenbeiträgen tritt zu Beginn des Monats, in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird, in Kraft.

(5) Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 4 – Ermäßigung der Kostenbeiträge

Die Kostenbeiträge nach § 2 werden wie folgt ermäßigt:

(1) Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in einer Tageseinrichtung der Gemeinde betreut, wird für das zweite betreute Kind ein Nachlass von 50 % auf die nach § 2 jeweils festgelegten Kostenbeiträge für die Vormittagsbetreuung, für jedes weitere Kind ein Nachlass von 100 % auf die nach § 2 jeweils festgelegten Kostenbeiträge für die Vormittagsbetreuung gewährt. Vormittagsbetreuung ist die Betreuungszeit von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr.

(2) Diese Kostenermäßigung (-befreiung) gilt für den jeweils niedrigeren zu zahlenden Kostenbeitrag, der sich für ein Kind einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) nach §§ 2 ff ergibt. Der jeweils höchste Kostenbeitrag nach dieser Satzung ist einmal in voller Höhe zu zahlen.

§ 5 – Verpflegungsentgelt

(1) Das tägliche Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Speisen beträgt 4,60 € für die Krippen-/U3- und Regelkinder. Das Verpflegungsentgelt ist für jedes Kind in voller Höhe zu zahlen.

(2) Die Bestellung und Abmeldung von der Mittagsverpflegung erfolgt über den Dienstleister „kitafino“. Dieser Vorgang kann online (www.kitafino.de), über die „kitafino“-App oder auch telefonisch erfolgen. Hierfür ist eine einmalige Registrierung erforderlich und im Anschluss kann das Essensgeldkonto durch Überweisung aufgeladen werden und mit diesem Guthaben dann das jeweilige Essen bestellt werden. Die Kosten für die Verpflegung werden auch direkt über den Dienstleister „kitafino“ abgerechnet.

(3) „kitafino“ erhebt für diese Dienstleistungen noch eine zusätzliche Verwaltungsgebühr pro Essen.

§ 6 – Abwicklung der Kostenbeiträge

(1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.

- (2) Der jeweilige Kostenbeitrag für die Betreuung eines Kindes ist am 5. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu zahlen.
- (3) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, Fortbildung, Streik) weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen nicht besuchen, entfällt die Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (5) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet, einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.
- (6) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163 und 227 Abgabenordnung.
- (7) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten (Kontoinhaber).

§ 7 – Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Kostenbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 8 – Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
 2. Anschrift,
 3. Geburtsdatum des Kindes,
 4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Gemeinde Großentrup besuchen
 5. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPA-Lastschriften).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.
- (3) Die Löschfristen der personenbezogenen Daten werden gemäß den gesetzlichen Vorgaben des SGB VIII i. V. m. SGB X sowie des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG) eingehalten.

§ 9 – Inkrafttreten

Die Kostenbeitragssatzungssatzung vom 13.12.2018 einschließlich der 1. Änderung der Kostenbeitragssatzungssatzung vom 10.12.2020, der 2. Änderung vom

23.09.2021, der 3. Änderung vom 08.09.2022, der 4. Änderung vom 04.07.2024, der 5. Änderung vom 05.09.2024 und der 6. Änderung vom 25.06.2026 tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Der Gemeindevorstand

Großenlöder, ...03.07.2026

(Siegel)



.....
Florian Fritsch
Bürgermeister